



Anhang zu den Bildungsplänen EFZ vom 8. Mai 2008 und EBA vom 14. November 2008

Minimalanforderungen an Ausbildungsbetriebe

Ein Betrieb des Berufsfelds Landwirtschaft und deren Berufe wird als Ausbildungsbetrieb anerkannt, sofern:

- a) Die Ausbildung nach der Bildungsverordnung EFZ vom 8. Mai 2008, der Bildungsverordnung EBA vom 14. November 2008 und dem entsprechenden Bildungsplan gewährleistet ist.
- b) Die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist.
- c) Arbeitsorganisation, Betriebseinrichtungen, Unfallschutz und Ordnung den Anforderungen der betrieblichen Bildung genügen und zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Insbesondere sind die Bestimmungen der EKAS-Richtlinien 6508 zu erfüllen. Die BBK des SBV empfiehlt die Branchenlösung agriTOP des SBV anzuwenden.
- d) Schwerpunkt Biolandbau: Der Betrieb muss gemäss Bio-Verordnung des Bundes vom 22. September 1997 anerkannt sein.

Zusatzanforderungen je Beruf

Landwirt/in	<ul style="list-style-type: none">• Die Hauptbetriebszweige der Landwirtschaft haben eine wirtschaftliche Bedeutung und werden professionell geführt.• Eine zweckmässige Unterkunft, ausreichende und gute Verpflegung sowie Anschluss in der Familie des Berufsbildners müssen gewährleistet sein. Diese Anforderung gilt nur, wenn die entsprechenden Angebote vorhanden und vertraglich geregelt sind.
Gemüsegärtner/in	<ul style="list-style-type: none">• Die Gemüseproduktion ist Haupterwerb oder ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Betriebes.• Branchenübliche Geräte und technische Einrichtungen sind vorhanden.
Geflügelfachleute	<ul style="list-style-type: none">• Die Geflügelhaltung bildet einen wirtschaftlichen Betriebszweig und wird professionell geführt.
Obstfachleute	<ul style="list-style-type: none">• Der Obstbau umfasst auf dem Betrieb mindestens 4 ha Obstkulturflächen.• Sind weniger als 4 ha Obstkulturen vorhanden, kann dies teilweise durch weitere Aufgaben in der Wertschöpfungskette kompensiert werden (z.B. Direktvermarktung, Veredelung).• Für die Lernende/den Lernenden muss mindestens 50% der anfallenden Arbeitszeit obstbauspezifisch sein (inkl. Vermarktung/Veredelung).• Die Mechanisierung und die eingesetzte Technik sollen regionalem und professionellem Standard entsprechen.

Winzer/in	<ul style="list-style-type: none">• Rebbau soll Hauptbetriebszweig oder ein wichtiger Betriebszweig des Unternehmens sein.• Der Ausbildungsbetrieb muss Rebbau professionell und wirtschaftlich betreiben.• Die Mechanisierung und die eingesetzte Technik sollen regionalem und professionellem Standard entsprechen.
Weintechnologe/in	<ul style="list-style-type: none">• Der Ausbildungsbetrieb verfügt über die notwendigen Einrichtungen der Traubenkellerei und der Weinbereitung.• Der Ausbildungsbetrieb muss diese Tätigkeit professionell und als Hauptbetriebszweig wirtschaftlich führen.• Der Ausbildungsbetrieb, der keine Weinbereitung betreibt, weil er den Wein lose bezieht und nicht über alle Einrichtungen verfügt, muss dafür besorgt sein, dass der/die Lernende die Kompetenzen in einem anderen Betrieb erlangen kann (Lehrbetriebsverbund).• Der/die Lernende muss zu 100% der betrieblichen Bildung gemäss Bildungsplan im Bereich des Berufs Weintechnologe beschäftigt werden können.

Die detaillierten fachlichen Anforderungen an Berufsbildner werden durch den jeweiligen Berufsverband bestimmt.

Für die Ausbildungsbetriebsanerkennung ist die zuständige kantonale Stelle verantwortlich.

OdA AgriAliForm, 2. November 2012